

SATZUNG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN "Am Riedbächle" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

08119006_1241_45_00_SA

Der Gemeinderat der Gemeinde Auenwald hat am aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB), der Landesbauordnung (LBO) und der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) - jeweils in den Fassungen der letzten Änderungen - den Bebauungsplan „Am Riedbächle“ als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan in der Fassung vom 08.05.2023 maßgebend.

§ 2 Bestandteile und Beilagen der Satzung

Bestandteile der Satzung

Anlage 1: Lageplan in der Fassung vom 08.05.2023

Anlage 2: Textteil in der Fassung vom 08.05.2023

Anlagen

Anlage 3: Begründung in Fassung vom 08.05.2023

Anlage 4: Abwägung der Stellungnahmen in der Fassung vom

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 (3) Nr. 2 LBO handelt, werden aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Auf § 213 BauGB (Ordnungswidrigkeiten) wird verwiesen.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit deren ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft.

Auenwald, den

Kai-Uwe Ernst
Bürgermeister